

# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

**Nr. 28 Sonderdruck**

Jahrgang 48  
21. September 2022

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

**Allgemeinverfügung eines räumlich und zeitlich befristeten Verbotes des Mitführens, der Abgabe und des Verkaufs von Gläsern, Glasflaschen und Getränkedosen anlässlich des Fußballbundesligaspiels VfL Borussia Mönchengladbach gegen den 1. FC Köln am Sonntag, den 09.10.2022 im Stadionumfeld des „Borussia Park“, Hennes-Weisweiler-Allee 1, 41179 Mönchengladbach für die unter Ziffer 3 näher bezeichneten Straßenzüge**

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), in Verbindung mit § 19 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (BGBl I S. 465), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.03.2017 (BGBl I S. 420), wird nachfolgende Verfügung erlassen:

1. Für **Sonntag, den 09.10.2022 in der Zeit von 11:00 bis 20:00 Uhr**, wird für die unter Ziff. 3 genannte Bereiche das Mitführen, die Abgabe und der Verkauf von Gläsern, Glasflaschen und Getränkedosen verboten.
2. Von dem Verbot des Mitführens, der Abgabe und des Verkaufs von Gläsern, Glasflaschen und Getränkedosen sind ausgenommen ausgewiesene Anlieger, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. ihrem Grundstück befinden.
3. Die vorbenannten Verbote gelten für folgende Bereiche:

Aachener Straße (von Bundesautobahn bis Pfingsgraben)

Albert-Brülls-Str.

Am Borussiapark

Am Hockeypark

Am Nordpark

Am Sitterhof

Belgrader Str.

Dr.-Alfred-Gerhards-Str.

Dr.-Albert-Jordan-Str.

Enscheder Str.

Gladbacher Str. (von Pfingsgraben bis Haus-Nr. 299)

Hehn (v. Überquerung BAB bis Parkpl.)

Heinz-Nixdorf-Str.

Helmut-Grashoff-Str.

Hennes-Weisweiler-Allee

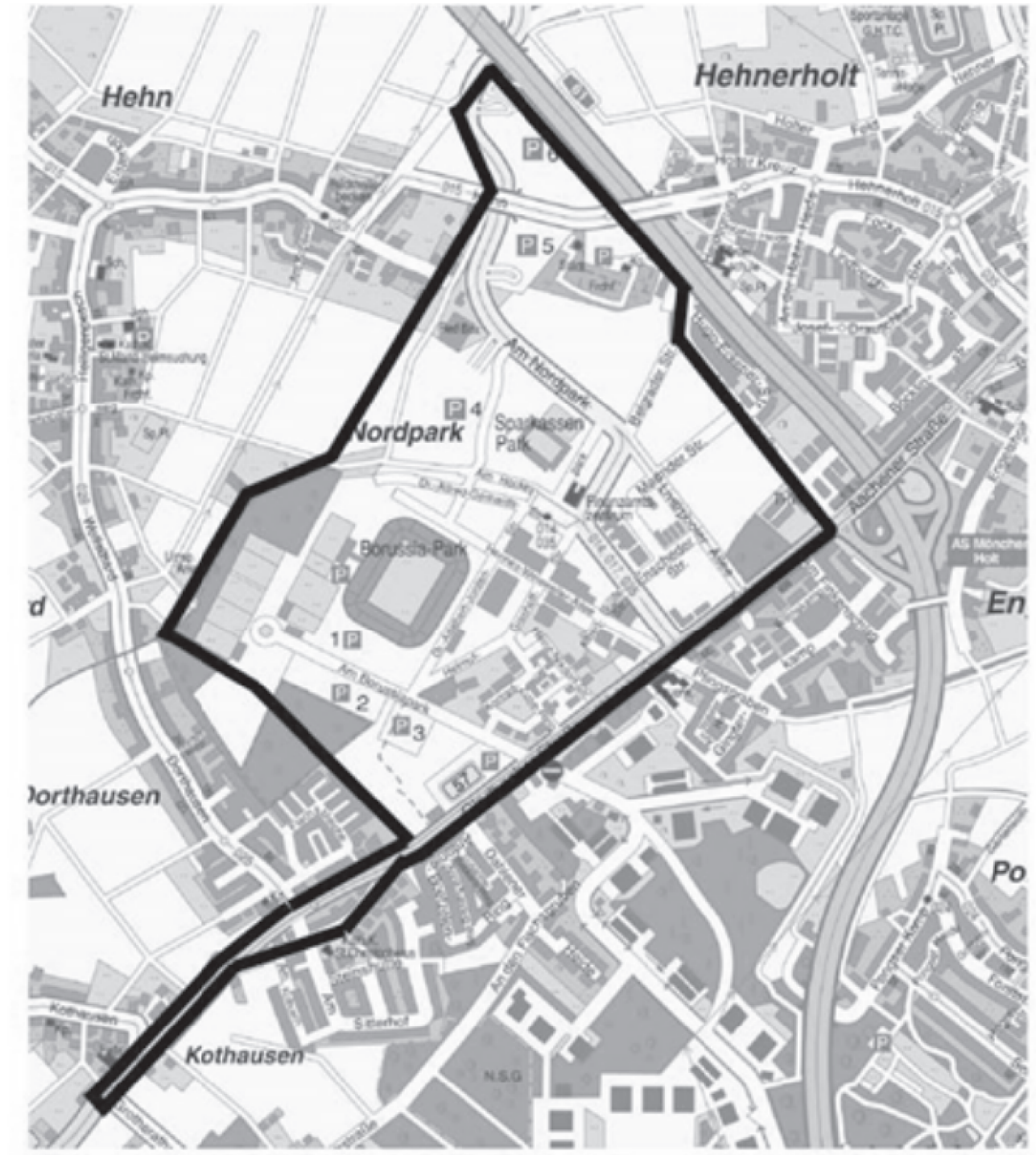
Konrad-Zuse-Ring

Lilienthalstr.

Liverpooler Allee

Madriener Str.

St.-Christophorus-Str. 1-60



Das Verbot erstreckt sich jeweils auf beide Straßenseiten. Der Verbotsbereich wurde in der vorstehenden Karte dargestellt und entsprechend markiert. Die Karte ist deshalb auch Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl I S. 17) in der zurzeit gültigen Fassung.
5. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 62 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW vom 19.2.2003 (GV NRW Seite 156) die Festsetzung des unmittelbaren Zwanges in der Form der Wegnahme und Vernichtung von mitgeführten oder zur Abgabe oder des Verkaufs bereitgestellten Gläsern, Flaschen und Dosen angedroht.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass nur sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgegeben wird.

Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung inkl. der dazugehörigen Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Ordnungsamt der Stadt Mönchengladbach, Hauptstraße 168 in Mönchengladbach, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr in Raum 104, 1. Obergeschoss, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme kann über die E-Mailadresse Ordnungsamt@moenchengladbach.de oder unter der Telefonnummer 0 21 61 / 25 62 41 erfolgen.

In Vertretung  
gez.:

Matthias Engel  
Beigeordneter



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und  
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-  
bach, Telefon (021 61) 25-25 65 oder 25-25 63. Das Amts-  
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten  
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-  
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus  
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im  
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77  
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den  
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-  
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbe-  
reich Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündi-  
gungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel)  
nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt